Planungsrechtliche und bauordnungs-rechtliche Festsetzungen sind durch Satzungsbeschluß vom 30.6.1981 neu gefasst.

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 u. 2 BBauG)

1. Die Höhenlage der Neubauten erfolgt entsprechend des Regelquerschnittes und Straßenlängsschnitte.

2. Kellergaragen sind im Plangebiet unzulässig. Die Garagen auf den einzelnen Grundstücken sind so anzuordnen, daß in jedem Fall zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Garage (Zu- u. Abfahrt) mindestens 5,5o m freibleibt. Der Fußboden der Garagen soll höchstens 0,5 m über der Erschließungsanlage liegen, um Anrampungen zu vermeiden.

II. Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 1o3 Abs. 1. u. 4 der BauO NW

1. Die Dachneigung darf höchstens 33° betragen und soll bei unmittelbar benachbarten Gebäuden nicht mehr als 1o° voneinander abweichen.

2. Die Traufe der Hauser muß innerhalb von Straßenabschnitten in gleicher Höhe verlaufen.
Dachgauben sind nur in den Dachflächen zulässig, die nicht der öffentlichen Verkehrsfläche, von der das Grundstück erschlossen wird, zugewandt sind.

3. Im gesamten Plangebiet dürfen straßenwärts nicht mehr als 3 Vorlegestufen mit einer Gesamthöhe von o,45 m verlegt werden.

4. Gemäß § 14(1) BauNVO wird bestimmt, daß Nebenanlagen nur innerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Flächen unterzubringen sind.

5. Gem. § 1(5) BauNVO werden die nach §§ 4 u. 8 genannten Ausnahmen als allgemein zulässig erklärt jedoch mit Ausnahme von § 4(3) Ziff. 6.